## Ausfertigung gemäß Ratsbeschluss vom 28.02.2003

Einschl. Änderung gemäß Beschluss durch Vorstand und Kuratorium vom 02.03.2015

# **Umweltstiftung Gütersloh**

## Satzung

#### Präambel

Durch den Verkauf von Anteilen der Stadtwerke Gütersloh GmbH an die Stadtwerke Bielefeld GmbH werden der Stadt Gütersloh über den eigentlichen Kaufpreis hinaus besondere Mittel zur Förderung von Projekten im Umwelt- und Sportbereich zur Verfügung gestellt. Ein Teil dieses Geldes soll zur Gründung der Umweltstiftung Gütersloh verwandt werden.

Die Stadt Gütersloh verfolgt mit dieser Maßnahme die Absicht, diesen Teil des Erlöses dauerhaft und nachhaltig den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes zur Verfügung zu stellen. Sie verbindet damit die Erwartung, ehrenamtliche Projekte Gütersloher Bürger, Vereine und Verbände unterstützen zu können und durch diese finanzielle Unterstützung das private finanzielle und/oder tatkräftige Engagement für Umwelt- und Naturschutz in Gütersloh wesentlich zu fördern und zu erweitern. Dadurch soll zugleich die Verantwortung des Einzelnen und sein Beitrag für unsere natürlichen Lebensgrundlagen gestärkt werden.

# § 1

# Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung trägt den Namen "Umweltstiftung Gütersloh". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Gütersloh.

# § 2

#### Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln i.S.d. § 58 Nr. 1 und 2 AO für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Arterhaltung von Tier- und Pflanzenwelt im Stadtgebiet Gütersloh.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und ideelle Förderung von Maßnahmen
  - zum Schutz und zur Erhaltung der heimischen Kultur- und Naturlandschaft und ihrer Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

- zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen im besiedelten und unbesiedelten Bereich.
- zur Verbesserung des Umweltbewusstseins und der Umweltvorsorge.

Es sollen dabei insbesondere finanzielle Mittel für die nachfolgend genannten Aufgaben bereit gestellt werden, soweit öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen oder nicht ausreichen, z.B. für

- Kauf, Pacht, Gestaltung und/oder Pflege ökologisch oder landschaftskundlich wertvoller Flächen und Objekte,
- Maßnahmen und Programme zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensräumen,
- Durchführung natur- und umweltpädagogischer Bildungsangebote,
- Öffentlichkeitsarbeit wie Exkursionen, Besichtigungen, Veranstaltungen, Ausstellungen, Informationsmaterialien, Unterrichtshilfen,
- praktische Arbeitseinsätze in der Landschaftspflege oder zur ökologischen Verbesserung im besiedelten Bereich,
- Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Wohnumfeldes,
- Durchführung von Untersuchungen auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes,
- Förderung einer abfallarmen Kreislaufwirtschaft,
- Maßnahmen zum Boden- oder Gewässerschutz,
- -nachhaltige Beiträge zum Klimaschutz und zur Verbesserung des Lokalklimas.
- (4) Vorrangig werden freiwillige gemeinnützige Maßnahmen unterstützt, die von Bürger/innen, Arbeitsgruppen/Initiativen, Nachbarschaften oder Vereinen/Verbänden durchgeführt werden. Besonders erwünscht ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (als Zielgruppe oder Mitwirkende) sowie die Übernahme der Projektträgerschaft durch Gemeinschaftsinitiativen.
  - Die Projekte und Maßnahmen dürfen nicht hauptsächlich den privaten Interessen eines kleinen und/oder begrenzten Personenkreises dienen. Die kommunalen Pflichtaufgaben sowie bestehende kommunale Arbeitsfelder bleiben unberührt.
- (5) Daneben kann die Stiftung die in Abs. 3 genannten Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst oder durch eine Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 AO durchführen.
- (6) Die Förderung ist vorrangig Projekten vorbehalten, die noch nicht begonnen oder abgeschlossen wurden und die ohne Unterstützung der Stiftung nicht realisiert werden könnten. Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch. In der Regel fördert die Stiftung keine Maßnahmen, die bereits von der Stadt Gütersloh gefördert werden.
- (7) Die T\u00e4tigkeit der Stiftung sowie die f\u00f6rderf\u00e4higen Ma\u00dfnahmen erstrecken sich auf das Gebiet der Stadt G\u00fctersloh. In begr\u00fcndeten F\u00e4llen und bei gegebenem r\u00e4umlichen und funktionellen Zusammenhang k\u00f6nnen auch das Gemeindegebiet \u00fcbergreifende Projekte gef\u00f6rdert werden.

### Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Das Stiftungsvermögen kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung, die ausdrücklich nicht der Aufstockung des Stiftungsvermögens dienen sollen sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke zeitnah zu verwenden.
- (4) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

§ 4

## Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Als weiteres Gremium ohne Entscheidungsbefugnis wird ein Beirat gebildet.

§ 5

## Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stadt Gütersloh. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich t\u00e4tig. Sie erhalten aus Mitteln der Stiftung keine Verg\u00fctung und keine Aufwandsentsch\u00e4digung. Notwendige Sachausgaben wie Telefongeb\u00fchren und Porto sowie Reisekosten k\u00f6nnen im Rahmen der vom Kuratorium festgelegten Grunds\u00e4tze erstattet werden.

- (3) Der/die Vorsitzende des Vorstandes wird vom Kuratorium bestellt.
- (4) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder abberufen werden.
- (5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Kuratoriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt bleiben.

## § 6

#### Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden/ seine Vorsitzende, bei Verhinderung durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens einschl. der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit sich das Kuratorium nicht eine Entscheidung vorbehalten hat,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens im Rahmen der ihm vom Kuratorium übertragenen Befugnisse.
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht, der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

#### § 7

## Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus folgenden Personen:
  - 3 5 Personen, die vom Rat der Stadt Gütersloh für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden,
  - der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Gütersloh
  - dem/der Vorsitzenden des Beirats

Aus dem Kreis der Zustifter können bis zu 2 weitere Personen zusätzlich in das Kuratorium berufen werden. Diese Personen werden vom Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/die Vorsitzende des Kuratoriums sowie der/die stellvertretende Vorsitzende werden vom Rat gewählt.

#### Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Beirats.
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes.
  - c) die Entscheidung über die Verwendung der j\u00e4hrlichen Ertr\u00e4ge des Stiftungsverm\u00f6gens und der sonstigen Zuwendungen, soweit diese Aufgabe nicht auf den Vorstand \u00fcbertragen ist,
  - d) die Anlage des Stiftungskapitals, soweit diese Aufgabe nicht auf den Vorstand übertragen ist,
  - e) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 14 und 15.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie erhalten kein Sitzungsgeld und keinen Aufwendungsersatz. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

#### \$ 9

## Sitzungen des Kuratoriums

- (1) Der/die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestes einmal j\u00e4hrlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet seine Sitzung. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern sp\u00e4testens am 6. Tage (Sonnabende, Sonn- und Feiertage nicht mitgerechnet) vor dem Sitzungstage zugehen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn es mindestens von ¼ seiner Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gr\u00fcnde verlangt wird.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die abgegebene Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2a) In dringenden Angelegenheiten k\u00f6nnen Beschl\u00fcsse auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn der Vorstand den Beschlussvorschlag mit einer hinreichenden Darstellung der Gr\u00fcnde den Mitgliedern des Kuratoriums schriftlich oder per E-Mail zugeleitet hat und die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder diesem Verfahren und dem Beschlussvorschlag in der Sache zustimmt.
- (3) Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

#### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 8 Persönlichkeiten aus den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, die aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet sind, zu einer effizienten Verwirklichung des Stiftungszwecks beizutragen. Diese Beiratsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren durch das Kuratorium berufen. Ihre Wiederberufung ist grundsätzlich möglich.
- (2) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (3) Für die Sitzungen des Beirats gilt § 9 entsprechend.
- (4) An den Sitzungen des Beirats nimmt der Vorstand der Stiftung mit beratender Stimme teil.

### § 11

# Aufgaben des Beirats

Der Beirat berät das Kuratorium und den Vorstand in allen fachlichen Angelegenheiten, insbesondere hat er Vorschläge für die Verwendung der Stiftungserträge zu erarbeiten und mit Mitteln der Stiftung geförderte Projekte zu begutachten. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 12

## Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb der ersten 3 Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen und dem Kuratorium zur Bestätigung vorzulegen. Die Rechnung einschl. der Verwendungsnachweise ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gütersloh zu prüfen.

#### § 13

#### Abberufung

Mitglieder des Kuratoriums und des Beirats, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, können mit 2/3-Mehrheit des Kuratoriums abberufen werden.

# Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Änderungsbeschlüsse über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums in getrennten Abstimmungen beschlossen.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## § 15

# Auflösung der Stiftung/ Zusammenschluss

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von 2/3 ihrer jeweiligen Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 14 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

# § 16

#### Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Gütersloh, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

#### § 17

## Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr sind unaufgefordert die Jahresabschlüsse vorzulegen.

# § 18

# Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

# § 19

# Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung der Stiftungsbehörde in Kraft.

Diese Ausfertigung stimmt mit dem Inhalt des Ratsbeschlusses vom 28.02.2003 und dem Änderungsbeschluss von Vorstand und Kuratorium vom 02.03.2015 überein. Gütersloh, den 04.03.2015

Christine Lang
Vorstandsvorsitzende